



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Allgemeinverfügung

des Landkreises Elbe-Elster

zur Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020
über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und
nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von
Kindern und Jugendlichen
sowie
der Allgemeinverfügung vom 24. März 2020 über das Verbot des
Betriebs von Kindertagespflegestellen

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG werden die unter Punkt 1.2 der
Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 24.03.2020 benannten Voraussetzungen für die
Notfallbetreuung mit Wirkung vom 01. April 2020 wie folgt ergänzt:

1. Die dort aufgeführten Bereiche werden ergänzt um Beschäftigte aus den Bereichen:
 - Presse und Medien,
 - Veterinärmedizin,
 - für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal (Banken, Sparkassen),
 - Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.
2. Bei folgenden Bereichen ist es ausreichend, wenn **ein Elternteil** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („**Ein-Elternregelung**“):
 - im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen sowie in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Wenn ein Elternteil in diesen Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf die Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch.

3. Unabhängig davon, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, sind Kinder bis zum Ende des Grundschulalters in die Notbetreuung aufzunehmen, wenn dies **das Kindeswohl erfordert**.

Die Entscheidung hierüber trifft der örtliche Träger der Jugendhilfe (Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster). Der Träger der Einrichtung wird darüber vom Amt für Jugend, Familie und Bildung informiert.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Mit den Ergänzungen werden die Erfordernisse weiterer systemrelevanter Bereiche berücksichtigt. Zudem wird durch die „Ein-Eltern-Regelung“ sichergestellt, dass insbesondere die medizinische und pflegerische Versorgung gewährleistet werden kann. Die Notfallbetreuung von Kindern aufgrund einer Kindeswohlgefährdung kann erforderlich werden, um härtere Maßnahmen der Jugendhilfe, wie z. B. Inobhutnahmen, abzuwenden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

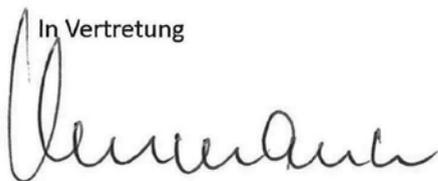
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

In Vertretung



Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.